

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.09.2006

Geschäftszahl

2003/03/0081

Rechtssatz

Durch § 138 Abs 2 lit a Slbg JagdG 1993 wird ein grober "Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit" pönalisiert. Nach § 3 Slbg JagdG 1993 ist das Jagdrecht unter Beachtung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit (§ 70 Abs 1 Slbg JagdG 1993) so auszuüben, dass die in § 3 Slbg JagdG 1993 gesteckten Ziele erreicht werden. § 70 Slbg JagdG 1993 legt konkrete Gebote und Verbote bei der Ausübung der Jagd fest. "Weidgerechtigkeit" im Sinne des § 138 Abs 2 lit a Slbg JagdG 1993 steht also im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd. Demgegenüber kann gemäß § 138 Abs 2 lit b Slbg JagdG 1993 auch ein "sonstiges" Verhalten, aufgrund dessen sich das Mitglied als der Mitgliedschaft der Salzburger Jägerschaft unwürdig erweist, einen Verstoß gegen die Jägerehre begründen. Diese Regelung entspricht insofern vergleichbaren Bestimmungen der Jagdgesetze anderer Bundesländer, die ebenfalls - neben einer Missachtung von Grundsätzen der Weidgerechtigkeit - Verletzungen der Satzungen oder der Interessen der Jägerschaft als Vergehen gegen die Standespflichten disziplinarrechtlich sanktionieren (vgl etwa § 64 Abs 1 Tir JagdG 1983, § 90 Abs 1 Krnt JagdG 2000 oder § 128a NÖ JagdG 1974).